



Kanton Zürich
Kantonsrat

Kantonaler Richtplan

Erläuterungsbericht

Teilrevision 2024

Kapitel 2: Siedlung
Kapitel 3: Landschaft
Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

Vorlage 6050

Antrag des Regierungsrates vom
22. Oktober 2025

Inhalt

A	Ausgangslage	
	Einleitung	3
	Vorgehen	3
B	Erläuterungen zu den Anpassungen	
	Übersicht	4
	Anpassungen im Einzelnen	5
2	Siedlung	
2.1	Gesamtstrategie	5
2.2	Siedlungsgebiet	5
2.7	Grundlagen	7
3	Landschaft	
3.1	Gesamtstrategie	8
3.6	Naturschutz	8
3.7	Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung	8
3.10	Freihaltegebiet	8
3.11	Gefahren	9
3.12	Grundlagen	9
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	
6.3	Bildung und Forschung	10
C	Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans	
	Anhörung und öffentliche Auflage	11

A Ausgangslage

Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700).

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Vorgehen

Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Voraussetzung für eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auflage setzt eine entsprechende Ermächtigung des Regierungsrates voraus.

Die Vorlage zur Teilrevision 2024 umfasst nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Anpassungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Die mit der Teilrevision 2022 vorgenommenen Änderungen, die zurzeit noch nicht festgesetzt sind, werden in grauer Schrift dargestellt.

Anpassungen an der Richtplankarte, die sich aus der Teilrevision 2024 ergeben, können der nachgeführten Karte im Massstab 1:50'000 entnommen werden. Wesentliche Änderungen an den Karteneinträgen sind zudem in Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplantext abgebildet.

Der vorliegende Erläuterungsbericht gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte. Er ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

B Erläuterungen zu den Anpassungen

Übersicht

Die Richtplanteilrevision 2024 umfasst die Revisionsinhalte in den Kapiteln 2 Siedlung, 3 Landschaft, 4 Verkehr, 5 Versorgung, Entsorgung und 6 Öffentliche Bauten und Anlagen. In diesem Berichtsteil werden die Anpassungen in den Kapiteln 2, 3 und 6 erläutert. Betroffen sind nachfolgend aufgeführte Unterkapitel. Die Erläuterungen sind gleich wie der Richtplantext gegliedert.

2 Siedlung

- 2.1 Gesamtstrategie: Textergänzungen betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
- 2.2 Siedlungsgebiet: Textergänzung zur Bezeichnung von lichtempfindlichen Gebieten
- 2.2 Siedlungsgebiet: Anpassung Siedlungsgebiet im Bereich der ARA Limmattal
- 2.2 Siedlungsgebiet: Textergänzung betreffend Verschiebung von Bauzonenflächen
- 2.7 Grundlagen: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

3 Landschaft

- 3.1 Gesamtstrategie: Textergänzungen betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
- 3.6 Naturschutz: Auftrag für «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete»
- 3.7 Landschaftsschutzgebiet: Textergänzung zum Erhalt von nächtlicher Dunkelheit
- 3.10 Freihaltegebiet: Anpassung Freihaltegebiet Gemeinde Kilchberg
- 3.11 Gefahren: Aktualisierung Textpassagen betreffend Hochwasserschutz
- 3.12 Grundlagen: Aktualisierung Grundlagenverzeichnis

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

- 6.3 Bildung und Forschung: Neue Standorte für Fachhochschulen in der Stadt Zürich

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

Mit der Motion KR-Nr. 315/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden. Einerseits geht es um den Erhalt bestehender dunkler Landschaften, andererseits geht es um die Förderung von dunklen Landschaften ausserhalb von Siedlungen. Dabei liegt die verursachende Störungsquelle des Lichts nicht nur in diesen Landschaftsräumen selbst, sondern auch innerhalb des Siedlungsgebiets, das an die sensiblen Natur- und Landschaftsräume angrenzt.

Künstliche Lichtemissionen haben sich in der Schweiz in den letzten beiden Jahrzehnten mehr als verdoppelt. Damit einhergehend wurden natürlich dunkle Nachtlanschaften als Lebensraum vieler nachtaktiver Tiere auf immer kleinere Gebiete reduziert, mit nachweislich negativen Auswirkungen auf die Biodiversität. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels hat jedoch nicht nur Auswirkungen auf schützenswerte Naturräume oder die Lebensräume lichtempfindlicher Tiergruppen, sondern auch auf die menschliche Gesundheit. Immer mehr Menschen fühlen sich durch Lichtverschmutzung – Licht, das räumlich, zeitlich oder in seiner Intensität über den reinen Beleuchtungszweck hinausgeht oder aufgrund seiner spektralen Zusammensetzung negative Auswirkungen hat – beeinträchtigt. Erwiesen sind mögliche Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus, Schlafstörungen und Herzschlagveränderungen. Weitere Wirkungen wie eine verminderte Abwehr gegen Infektionskrankheiten oder Störungen des Hormonhaushalts werden vermutet. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll daher möglichst reduziert werden.

2.1.1 Ziele

d) Siedlungsqualität

Lichtemissionen stellen eine Umweltbelastung dar. Die Vermeidung übermässiger Lichtimmissionen in Siedlungen, insbesondere auch um angrenzende Landschaftsräume und lichtempfindliche Gebiete nicht zu beeinträchtigen, wird unter Pt. 2.1.1 d) aufgegriffen.

2.1.2 Massnahmen

a) Kanton

Die Bewahrung und Förderung dunkler Landschaften werden auch unter Pt. 2.1.2 thematisiert. Der Kanton erarbeitet als Grundlage eine «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete», die dazu dient, heute noch dunkle sowie empfindliche Landschaften zu identifizieren, damit entsprechende Massnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Lichtemissionen im Siedlungsgebiet getroffen werden können (vgl. Pte. 2.2, 3.1, 3.6 und 3.7). Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung dieser Massnahmen. Dazu dienen neben der Fachkarte auch Vollzugshilfen und Musterbestimmungen.

2.2 Siedlungsgebiet

Richtplankarte: Anpassung Siedlungsgebiet im Bereich der ARA Limmattal

Im November 2017 hat der Bundesrat das Gebiet der Limmataltläufe als Objekt Nr. 400, Dietikon-Geroldswil, in Anhang 2 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Am 28. November 2022 passte der Kanton Zürich die Verordnung zum Schutz der Limmataltläufe in Dietikon, Geroldswil und Oetwil a.d.L. den Anforderungen des nationalen Auenschutzes an. Die Schutzverordnung wurde in Kraft gesetzt.

Inmitten des geschützten Auengebiets liegt die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Limmattal. Diese grenzt zudem direkt an Auenwald und befindet sich nahe an einem Flachmoorgebiet. Der Perimeter der ARA wird in der Verordnung als Regenerationsfläche ausgewiesen. Langfristig ist eine Rückführung in ein Moor, Ried oder eine Magerwiese vorgesehen.

Im kantonalen Richtplan ist der Perimeter der ARA dem Siedlungsgebiet zugewiesen. In der kommunalen Nutzungsplanung wurde für die ARA eine Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen definiert. Dies widerspricht den bundesrechtlichen Vorgaben. So sind die Kantone nach der Auenverordnung (AuenV) verpflichtet, ihre Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen (Art. 5 Abs. 2 lit. a AuenV). Diesen bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend wird das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet um den Perimeter der ARA verkleinert. Die Fläche wird neu dem Naturschutzgebiet zugewiesen.

Die ARA kann trotz dieser Anpassung des kantonalen Richtplans vorerhand an diesem Standort weiterbetrieben werden. Mittelfristig ist ein Umzug der ARA vorgesehen. Die Limeco, welche sowohl die ARA wie auch die Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) Limmattal betreibt, erarbeitet zurzeit eine Masterplanung mit dem Zeithorizont 2050.

2.2.3 Massnahmen

b) Gemeinden

Lichtemissionen

Die geltenden Regelungen im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01), der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) sowie der SIA Normierungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum (Norm SN 586 491) bieten bereits Möglichkeiten zur Begrenzung der Lichtemissionen. Allerdings haben diese nicht verhindert, dass die Lichtemissionen in den letzten Jahren zugenommen haben.

Störende Lichtquellen sollen identifiziert und ihre Emissionen mit geeigneten Massnahmen verringert werden. Unter Pt. 2.2.3 wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, in ihren Bau- und Zonenordnungen innerhalb wie ausserhalb des Siedlungsgebiets lichtempfindliche Gebiete zu bezeichnen und Anordnungen zum Schutz und zur Förderung dieser Gebiete zu erarbeiten. Sie verwenden dazu die vom Kanton zu führende «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» (vgl. Pte. 2.1.2 und 3.1.2) als Grundlage für die Ausscheidung der Gebiete.

Mit den Anpassungen am Richtplan wird den Gemeinden eine, die Bauvorschriften ergänzende, zusätzliche Regelungskompetenz auf Stufe der Nutzungsplanung gewährt. Entsprechend sind Lichtemissionen im Baubewilligungsverfahren umweltrechtlich im Einzelfall zu prüfen.

Mit § 78 b Abs. 1 VE-PBG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinden lichtempfindliche Gebiete innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen ausscheiden können. Die lichtempfindlichen Gebiete können somit insbesondere auch in kantonalen Freihalte- und Landwirtschaftsgebiete liegen. Bei lichtempfindlichen Gebieten handelt es sich mehrheitlich um ausserhalb des Siedlungsgebiets gelegene Landschafts- und Naturräume, deren Dunkelheit geschützt und gefördert werden soll. Die Lichtemissionen gehen vielfach von Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet, insbesondere am Siedlungsrand aus. Beispielsweise können Lichtanlagen eines am Siedlungsrand gelegenen Sportplatzes auf ein angrenzendes lichtempfindliches Gebiet ausserhalb des Siedlungsgebiets einwirken. Lichtemissionen gehen aber nicht ausschliesslich vom Siedlungsgebiet aus, das an lichtempfindliche Gebiete angrenzt. Sie entstehen auch ausserhalb des Siedlungsgebiets und beeinträchtigen lichtempfindliche Gebiete, wie z.B. die Beleuchtung einer ausserhalb des Siedlungsgebiets gelegenen Tankstelle.

Mit der notwendigen Genehmigung von Nutzungsplänen und ergänzenden Festlegungen nach § 66 ff. PBG durch die Baudirektion (§ 2 lit. b PBG) – welche auch für die Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen zuständig ist (§ 2 lit. b PBG) –, ist die Koordination der kantonalen und kommunalen Planungsebenen sichergestellt.

Die Anpassungen am kantonalen Richtplan und dem PBG werden aus prozessualen Gründen in unterschiedlichen Vorlagen behandelt. Gleichzeitig wird das PBG aufgrund der parlamentarischen Initiative zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (KR-Nr. 92/2020) angepasst. Mit dem neuen Gesetzesartikel sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ihre kommunale Lichtplanung mittels ihrer Bau- und Zonenordnung vorzunehmen. Aufgrund des engen inhaltlichen Bezugs der beiden Vorlagen wurden diese zeitgleich in die öffentliche Mitwirkung gegeben.

Verschiebung von Bauzonenflächen

Eine Verschiebung von Bauzonenflächen innerhalb einer Gemeinde kann in manchen Fällen zu besseren Lösungen führen und soll deshalb grundsätzlich ermöglicht werden. So kann z.B. der Zielort im Vergleich zum Ursprungsort besser erschlossen sein, sich besser für eine bauliche Nutzung eignen oder eine vorhandene Bauzone zweckmässig ergänzen. Mit dem Verschieben von Bauzonen kann eine Bereinigung des Bauzonenrandes erfolgen.

An eine Verschiebung von Bauzonenflächen werden hohe Anforderungen gestellt. Die Verschiebung von Bauzonen ist nur innerhalb des im Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets möglich. Grundsätzlich hat die Verschiebung flächengleich zu erfolgen, wobei geringfügige Abweichungen im Einzelfall gestattet werden können. Die Verschiebung darf nicht zu unrechtmässigen Zuständen führen. Die Erschliessbarkeit der neu zugewiesenen Fläche muss rechtlich, technisch und finanziell nachgewiesen sein.

Die Nutzweise und Ausnutzungsmöglichkeiten der ein- bzw. auszunehmenden Flächen können unterschiedlich sein. Verschiebungen von Bauzonenflächen können nur in der Kombination einer Ein- und Auszonung genehmigt werden. Da die Verschiebung innerhalb des im kantonalen Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiets zu erfolgen hat, sind prinzipiell keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Falls es durch die Nutzung des Anordnungsspielraums am Siedlungsrand zu einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen kommen sollte, ist dies in die Interessenabwägung einzubeziehen. Bei den neu einzuzonenden Flächen am Zielort handelt es sich um neue Bauzonen im Sinne von Art. 24 Umweltschutzgesetz bzw. Art. 29 der Lärmschutzverordnung, weshalb die dortigen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Laut der Mehrwertausgleichsverordnung führt eine Bauzonenverschiebung innerhalb derselben Gemeinde in der Regel nicht zu einer beitragsberechtigten Auszonung (vgl. Pt. 2.1 Abs. 2 Mehrwertausgleichsverordnung).

Eine Verschiebung von Bauzonen über die Gemeindegrenze hinweg wird durch die vorliegende Anpassung des Richtplans nicht ausgeschlossen. Eine solche interkommunale Verschiebung löst jedoch zwei separate Verfahren aus, da in beiden Gemeinden je eine Revision der jeweiligen kommunalen Nutzungsplanung erfolgt. Dabei muss sowohl die Einzonung in der einen Gemeinde wie auch die Auszonung in der anderen Gemeinde jeweils für sich betrachtet rechtmässig, zweckmässig und angemessen sein. Die Verfahren können koordiniert erfolgen und Bestandteil einer gemeindeübergreifenden Planung sein.

2.7 Grundlagen

Im Grundlagenverzeichnis werden die für die Überarbeitung des Kapitels relevanten Grundlagen aufgenommen.

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 Ziele

Mit der Motion KR-Nr. 315/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften ausserhalb von Siedlungen geschont und aktiv gefördert werden (vgl. Pte. 2.1, 2.2, 3.6, 3.7). Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sollen übermässige Emissionen (worunter auch Lichtemissionen fallen) vermieden werden. Unter Pt. 3.1.1 wird die Zielsetzung entsprechend ergänzt.

3.1.2 Massnahmen

a) Kanton

Um die Lichtimmissionen in natürlich dunklen Landschaften zu reduzieren und dunkle Räume zu erhalten, führt der Kanton eine «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» mit entsprechenden Zielen, für die in der Karte bezeichneten, landschaftlich sensiblen Gebiete (gemeint ist die landschaftliche Beschaffenheit der Gebiete). Es handelt sich z.B. auch um Gebiete, die durch ihre nächtliche Dunkelheit als besondere Erholungsorte oder für das nächtliche Erlebnis, wie z.B. Astrofotografie bekannt sind, oder Gebiete mit besonderen Artvorkommen. Die Gemeinden verwenden die «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete», um dunkle Landschaften zu identifizieren und dort entsprechende Massnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Lichtemissionen im Siedlungsgebiet zu treffen (vgl. Pte. 2.1, 2.2, 3.6, 3.7). Die «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» muss zuerst noch vom Kanton erarbeitet werden. Der Kanton wird die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Massnahmen unterstützen, indem entsprechende Arbeitshilfen (wie Vollzugshilfen und Musterbestimmungen) erstellt werden. Dadurch wird der Umsetzungsaufwand geringgehalten und der Vollzug gestärkt.

3.6 Naturschutz

Unter Pt. 3.6.3 wird ergänzt, dass die vom Kanton geführte «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» von den Gemeinden in ihren Planungen zu berücksichtigen ist (vgl. Pte. 2.1, 2.2, 3.1, 3.7). Von einer «Kann-Formulierung» wird unter Pt. 3.6.3 abgesehen, um der Fachkarte Bedeutung zu geben. Wenn Gemeinden lichtempfindliche Gebiete ausscheiden, ist die Fachkarte als Grundlage zu berücksichtigen, auch um die Entscheidung zur Ausscheidung eines solchen Gebiets robust zu machen. Der Kanton wird die Fachkarte ebenfalls berücksichtigen, insbesondere bei der Erarbeitung von Schutzverordnungen.

3.7 Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung

Unter Pt. 3.7.1 wird die Bewahrung der nächtlichen Dunkelheit besonders wertvoller Landschaften als Zielsetzung ergänzt. Die Bewahrung der nächtlichen Dunkelheit gilt es beispielsweise bei den Schutzverordnungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Landschaftsschutzgebiete soll in den Schutzverordnungen thematisiert werden.

Unter Pt. 3.7.2 werden die Tabelleneinträge der Landschaftsschutzgebiete aktualisiert. Beim Gebiet Nr. 16, Bachtel-Allmen, wird neu auf die 2015 überarbeitete Schutzverordnung verwiesen und die Jahreszahl sowie der Handlungsbedarf angepasst. Die Perimeter der Landschaftsschutzgebiete Nr. 22, Rheinknie bei Tössegg, und Nr. 25, Unteres Tösstal, wurden im Rahmen der Ausarbeitung der Schutzverordnung Unteres Tösstal, die 2024 in Kraft gesetzt wurde, zusammengefasst. Deshalb wird das Gebiet Rheinknie bei Tössegg gestrichen und der Perimeter mit dem Gebiet Unteres Tösstal zusammengefasst und als Nr. 22 aufgeführt.

3.10 Freihaltegebiet

Im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger hat die Gemeinde Kilchberg beantragt, das Freihaltegebiet Nr. 13, Lebern/Moos, um die Fläche zwischen dem Hallenbad und den Sportanlagen zu verkleinern. Dieser Bereich eignet sich für Sport- und Freizeitnutzungen. Aufgrund des gegenwärtig im Richtplan festgesetzten Freihaltegebiets dürfen jedoch keinerlei Bauten und Anlagen erstellt werden. Selbst kleinere Freizeit- oder Sportanlagen sind deshalb nicht realisierbar. Die geringfügige Anpassung des Perimeters des Freihaltegebiets ermöglicht es, auf der Fläche zwischen den Sportanlagen und dem Hallenbad Einrichtungen für Erholung und Sport zu erstellen, die das bereits bestehende Angebot zweckmässig ergänzen.

Das in der Richtplankarte bezeichnete Freihaltegebiet umfasst eine Fläche von rund 26 ha, die vorgesehene Verkleinerung betrifft rund 0,8 ha bzw. 3% der Gesamtfläche. Die betroffene Fläche verbleibt jedoch weiterhin ausserhalb des Siedlungsgebiets und kann daher keiner Bauzone zugewiesen werden. Die Anpassung des Perimeters führt zu keiner Beeinträchtigung der mit dem Freihaltegebiet bezweckten Siedlungstrennung und erholungsbezogenen Vernetzung. Entsprechend bleibt der Richtplantext unverändert.

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele und 3.11.3 Massnahmen

Das kantonale Wasserverordnungsrecht wird zurzeit überarbeitet, die neue Fassung soll per Ende 2025 in Kraft treten. Dabei werden mehrere kantonale Verordnungen in einem einzigen Erlass – der Wasserverordnung (WsV) – zusammengeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Hochwasserschutzziele in der Schutzzielmatrix aktualisiert. Die Schutzzielmatrix soll nicht mehr im kantonalen Richtplan abgebildet werden, womit Abb. 3.8 entfällt. Neu wird stattdessen auf die WsV verwiesen, wo die Schutzzielmatrix im Anhang 2 enthalten ist.

Den Risiken durch Naturgefahren ist mit einer optimalen Massnahmenkombination zu begegnen. Die Risiken sind auf ein akzeptierbares Mass zu begrenzen und dürfen langfristig nicht zunehmen. Zu möglichen Massnahmen zählen eine zweckmässige räumliche Anordnung der Nutzungen, Massnahmen an der Gefahrenquelle (z.B. am Gewässer) und an den Schutzobjekten, organisatorische Massnahmen, die Schulung der Einsatzkräfte sowie Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung im Ereignisfall. Die optimale Massnahmenkombination ist auszuhandeln und das im Ergebnis verbleibende Risiko zu akzeptieren. Alle Massnahmen können langfristig ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn ein entsprechender Unterhalt gewährleistet ist. Die Umsetzung der Massnahmen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton, Gemeinden und weiteren beteiligten Dritten. Der Richtplantext wird diesbezüglich inhaltlich angepasst.

Die Aussage unter Pt. 3.11.1 im dritten Abschnitt «Zur Verhinderung von Hochwasser und Massenbewegungen sollen das verbesserte [...]» wird durch «Zur Verminderung von Schäden durch Hochwasser und Massenbewegungen sollen das verbesserte [...]» ersetzt, da nicht das Hochwasser bzw. die Massenbewegung verhindert werden, sondern die durch sie entstehenden Schäden.

3.11.2 Karteneinträge

Der Entlastungstollen «Sihl–Zürichsee–Limmat» in Thalwil befindet sich inzwischen im Bau. In Abb. 3.9 sowie in der Tabelle unter Pt. 3.11.2 kann somit das unter Nr. 9 eingetragene Vorhaben von «geplant» zu «bestehend» aktualisiert werden.

Das Hochwasserrückhaltebecken Nr. 31, Winterthur, Waldegg, wird aus der Tabelle und der Abb. 3.9 entfernt. Da der Matenbach aufgewertet und hochwassersicher ausgebaut werden soll, wird das Hochwasserrückhaltebecken am Standort Waldegg nicht mehr benötigt.

3.12 Grundlagen

Im Grundlagenverzeichnis werden die für die Überarbeitung des Kapitels relevanten Grundlagen aufgenommen. Ergänzend zum Naturschutzgesamtkonzept, welches seit 1995 besteht, und als Grundlage erwähnt ist, werden die Bilanz (2015) und weitere Umsetzung (2017) der Vollständigkeit halber aufgenommen.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.3 Bildung und Forschung

Im Kapitel 6.3, Bildung und Forschung, wurden zwei neue Einträge für kantonale Fachhochschulen in der Stadt Zürich aufgenommen.

Aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen und des prognostizierten Wachstums besteht wesentlicher Investitionsbedarf für die Immobilien der kantonalen Fachhochschulen. Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 749 vom 9. Juli 2025 sollen für die Bedürfnisse der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) die zwei kantonalen Flächenreserven in Neu-Oerlikon und in Zürich-Aussersihl entwickelt werden. Beide Standorte sind zentral gelegen und sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar, was für die Fachhochschulen ein wichtiges Standortkriterium ist.

Der eine Standort befindet sich beim Bahnhof Neu-Oerlikon im Baufeld D14 der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, der andere im Baubereich II des kantonalen Gestaltungsplans Polizei- und Justizzentrum Zürich im Gebiet Hohlstrasse. Die beiden Standorte für Neubauten der Fachhochschulen werden unter Pt. 6.3.2 in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

C Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans

Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 13. November 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2024 durchzuführen (RRB Nr. 1167/2024). Sie fand vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025 statt. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger erfolgte parallel. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Das Resultat des Mitwirkungsverfahrens wird im Mitwirkungsbericht dokumentiert.

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage eingegangenen Rückmeldungen wurde im Kapitel 3.10 der Perimeter des Freihaltegebiets Nr. 13 geringfügig angepasst, um eine Ergänzung der bestehenden Sportanlagen zu ermöglichen. Im Kapitel 6.3, Bildung und Forschung, wurden zwei Standorte für Neubauten der Fachhochschulen in der Stadt Zürich aufgenommen. In allen von der Teilrevision 2024 betroffenen Inhalten wurden zudem kleinere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Über den Umgang mit den Einwendungen gibt der Mitwirkungsbericht Auskunft.

